



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

9. Januar 2013

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl einer/eines Ersten Beigeordneten für den Landkreis Stendal - Festlegung des Wahltages	1
Stellenausschreibung Erste/Erster Beigeordnete/ Beigeordnete	1
Vierte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“	2
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Beschluss der Regionalversammlung über den Jahresabschluss 2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden	2
3. Hansestadt Stendal	
Festsetzung der Hundesteuer der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung	2
Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2013 für die Hansestadt Stendal	3
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses der Hansestadt Stendal zur Ortschaftsratswahl im Ortsteil Insel am 10. März 2013	3
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal	
a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Tangermünder Straße“	
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 (Baugesetzbuch) BauGB	
b) 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Tangermünder Straße	
hier: Wirksamwerden der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB.	3

Landkreis Stendal
Land Sachsen-Anhalt

Stendal, den 09.01.2013

Öffentliche Bekanntmachung

zur Wahl einer/eines Ersten Beigeordneten für den Landkreis Stendal

Festlegung des Wahltages

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 Landkreisordnung Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1 LKO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) hat der Kreistag des Landkreises Stendal auf seiner Sitzung am 13.12.2012 den Wahltag zur Wahl der/des Ersten Beigeordneten des Landkreises Stendal festgelegt:

Wahltag: Donnerstag, 14. März 2013

Die Wahl erfolgt an diesem Tag gemäß § 55 Abs. 1 LKO LSA durch den Kreistag des Landkreises Stendal.

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreises Stendal

Stendal, den 09.01.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Stellenausschreibung

Erste/Erster Beigeordnete/Beigeordnete

Bei dem Landkreis Stendal, Land Sachsen-Anhalt, ist die Stelle **der / des ersten Beigeordneten** neu zu besetzen.

Der Landkreis Stendal liegt im Norden des Landes Sachsen-Anhalt. Er besteht aus sechs Einheits- und drei Verbandsgemeinden mit 120.182 Einwohnern und umfasst eine Fläche von 2.423 km². Er ist somit einer der größeren, jedoch mit einer Bevölkerungsdichte von 50 Einwohnern je km² einer der dünn besiedeltesten Landkreise Deutschlands. Die Kreisausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung 70 km und in Ost-West-Richtung 56 km. Kreisstadt ist die Hansestadt Stendal, sie ist die größte Stadt im Landkreis. Zusammen mit dem Altmarkkreis Salzwedel bildet der Landkreis Stendal eine einheitliche Wirtschaftsregion. Geprägt wird der Landkreis durch eine leistungsfähige Landwirtschaft und dem Mittelstand, wobei das Handwerk überwiegt.

Die/Der Beigeordnete wird für die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche / hauptamtlicher Beamtin/Beamter bestellt.

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag am 14. März 2013.

Der Amtsantritt ist ab 17.06.2013 vorgesehen.

Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die/Der Beigeordnete ist der 1. allgemeine Vertreter des Landrates. Gleichzeitig leitet sie / er das Dezernat I sowie das Umweltamt. Der/Dem Beigeordneten kann die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Vertretung in anderen Gremien übertragen werden. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Zum Aufgabenbereich des Dezernates I gehören folgende Ämter:

- Schulverwaltungs- und Kulturamt
 - Bauordnungsamt
 - Umweltamt
- sowie das Sachgebiet Straßenbau.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, engagierte, wirtschaftlichkeitsorientierte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit

- einem abgeschlossenen Hochschulstudium
- mehrjähriger Führungserfahrung im oberen Management der öffentlichen Verwaltung und einem kooperativen Führungsstil
- der Fähigkeit, strukturpolitische Ziele zu formulieren und umzusetzen
- Innovations- und Durchsetzungskraft
- Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kreistag
- einem hohen Maß an Verständnis für kommunalpolitische Zusammenhänge auf Grund eigener Erfahrungen.

Fundierte Fachwissen bezogen auf die öffentliche Finanzwirtschaft und entsprechende Erfahrungen sind unbedingt erforderlich.

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen die erforderlichen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen der Landkreisordnung, des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Beamtenstatusgesetzes erfüllen.

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden insbesondere Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen mit **aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen** richten Sie bitte mit dem Kennwort: „Erste/Erster Beigeordnete/r“ an:

Landrat des Landkreises Stendal
Herrn Jörg Hellmuth
-persönlich-
Hospitalstraße 1-2
39576 Stendal

Die Bewerbungsfrist endet am 21. Februar 2013.

Jörg Hellmuth
Landrat



Unterhaltungsverband "Uchte"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Die Verbandsversammlung hat am 12.12.2012 mit Beschlussvorlage Nr. 7/V/2012 die nachfolgenden Satzungsänderungen beschlossen.

Vierte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Hansestadt Stendal vom 16.12.2009

§ 1

1. Der § 3 wird wie folgt geändert:

a) Vorsatz „Mitglieder des Verbandes sind:“ wird gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Verbandes sind die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinden in dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet“

2. Der § 9 entfällt.

3. Der § 9a wird zum § 9.

4. Der § 14 wird wie folgt geändert:

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Berufenen schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl.

(2) Die Verbandsversammlung wählt einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Verbandsversammlungsmitgliedern.

(3) Gewählt wird mit Stimmzettel.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit aus wichtigen Gründen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.12.2012

B. Klee
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 21.12.12 genehmigt.

J. Hellmuth
Landrat



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Regionalversammlung über den Jahresabschluss 2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 54. Sitzung am 19.12.2012 den folgenden Beschluss Nr. 9/2012 gefasst:

„Die Regionalversammlung beschließt:
den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 und erteilt dem Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 11.639,73 Euro aus dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird durch die Entnahme aus der Rücklage gemäß § 23 Abs. 3 GemHVO Doppik ausgeglichen.“

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Jahresabschluss 2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark mit dem Lageplan vom 24.04.2012 liegt zur Einsichtnahme vom 24.01.2013 bis zum 22.02.2013 während der Geschäftszeiten öffentlich in der Geschäftsstelle der

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Ackerstr. 13
29410 Salzwedel

aus.

Salzwedel, den 20.12.2012

Jörg Hellmuth
Vorsitzender



Hansestadt Stendal
Ordnungsamt

Festsetzung der Hundesteuer der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

2. Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) Für das Gebiet der Hansestadt Stendal, soweit nicht unter Ziffer 2 anders geregelt

für den 1. Hund	60,00 Euro
für den 2. Hund	84,00 Euro
für den 3. Hund	120,00 Euro

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 Euro erhoben.

b) Abweichend von Buchstabe a betragen die Steuersätze für die Ortschaften

Heeren	für den 1. Hund	30,00 Euro
	für den 2. Hund	40,00 Euro
	für den 3. und jeden weiteren Hund	50,00 Euro

Möringen (Ortsteile Möringen und Klein Möringen)

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	25,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	51,00 Euro

Nahrstedt	für den 1. Hund	17,00 Euro
	für den 2. Hund	25,00 Euro
	für den 3. und jeden weiteren Hund	33,00 Euro

Staats	für den 1. Hund	10,00 Euro
	für den 2. und jeden weiteren Hund	15,00 Euro

Uchtspringe (Ortsteile Uchtspringe, Börgitz und Wilhelmshof)

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	30,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	46,00 Euro

Unglingen	für den 1. Hund	15,00 Euro
	für den 2. Hund	25,00 Euro
	für den 3. und jeden weiteren Hund	35,00 Euro

Volgfelde	für den 1. Hund	10,00 Euro
	für den 2. und jeden weiteren Hund	15,00 Euro.

3. Die Hundesteuer ist zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zum 15.02.2013 zu entrichten. Abweichend von Satz 1 ist die Hundesteuer für die Ortschaften Möringen (Ortsteile Möringen und Klein Möringen), Staats, Uchtspringe (Ortsteile Uchtspringe, Börgitz und Wilhelmshof), Unglingen und Volgfelde mit dem Jahresbetrag am 15.08.2013 fällig.

4. Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt. Abweichend von Satz 1 wird die Hundesteuer für die Ortschaften Buchholz, Groß Schwechten mit den Ortsteilen Groß Schwechten, Neuendorf a. Speck und Peulingen, Vinzelberg und Wittenmoor mit den Ortsteilen Wittenmoor und Vollenschier gesondert durch Steuerbescheid festgesetzt. Für diese Ortschaften erfolgt mit dem Steuerbescheid erstmals die Ausgabe von Hundesteuermarken.

Hinweise:

Die in 2009 ausgegebenen Hundesteuermarken für die Hansestadt Stendal behalten bis zur Ausgabe neuer Hundezeichen ihre Gültigkeit. Steuerpflichtigen, bei denen die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt ha-

ben, werden gebeten, die Hundesteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse (FAD) zu entrichten.
Konto der Hansestadt Stendal:

Kreissparkasse Stendal
BLZ 81050555
Konto-Nr. 301 0000 374.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung eines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Einhaltung der Zahlungsfrist nicht beeinflusst.

Hansestadt Stendal, den 17.12.2012


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Kämmerei/Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr

**der Hansestadt Stendal und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2013
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer - und Gebührenfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer - und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

1. Für die Hansestadt Stendal

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	290 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	390 v.H.

der Steuermessbeträge.

2. Für die Ortsteile

Staats	Grundsteuer A	200 v.H.
	Grundsteuer B	300 v.H.
Volgfelde	Grundsteuer A	350 v.H.
	Grundsteuer B	330 v.H.
Nahrstedt	Grundsteuer A	350 v.H.
	Grundsteuer B	330 v.H.
Möringen und Klein Möringen	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	350 v.H.
Uchtspringe, Börgitz und Wilhelmshof	Grundsteuer A	280 v.H.
	Grundsteuer B	300 v.H.
Heeren	Grundsteuer A	330 v.H.
	Grundsteuer B	330 v.H.
Uenglingen	Grundsteuer A	335 v.H.
	Grundsteuer B	306 v.H.

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2013 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2013 geändert werden. Dies betrifft nicht die mit Eingemeindungsvertrag festgeschriebenen Hebesätze. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungs-

- G 1 = 7,84 EUR = Reinigung 1x pro Woche
- G 2 = 20,32 EUR = täglich
- G 3 = 3,16 EUR = Reinigung 1x pro Monat
- G 4 = 4,72 EUR = Reinigung 2x pro Monat
- S 1 = 3,09 EUR = Reinigung 1x pro Woche
- S 2 = 2,05 EUR = Reinigung 2x pro Monat.

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2013 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer - und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:

Kreissparkasse Stendal
BLZ 810 505 55
Konto-Nr. 301 0000 374.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Stendal, den 09.01.2013


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Bekanntmachung

**über die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses der Hansestadt Stendal zur
Ortschaftsratswahl im Ortsteil Insel am 10. März 2013**

Gemäß § 10 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses für die Ortschaftsratswahl im Ortsteil Insel am 10.03.2013 bekannt.

Der Gemeindevahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Beisitzer	Stellvertreter Beisitzer
Frau Dörte Hesse	Herr Holger Gebhardt
Herr Kurt Guttman	Herr Mario Blasche
Frau Rita Antusch	Herr Martin Hartmann
Frau Maria-Luise Kloth	Frau Christa Nagel

Hansestadt Stendal, 02.01.2013


Klaus Schmotz
Gemeindevahlleiter



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

**a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Tangermünder Straße“
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 (Baugesetzbuch) BauGB**

**b) 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Tangermünder Straße
hier: Wirksamwerden der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB**

zu a)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Tangermünder Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 und § 244 BauGB als Satzung beschlossen. Grundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.14).



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24/10 „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Tangermünder Straße“

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) Gemarkung Stendal, Flur 93 und Gemarkung Bindfelde, Flur: 1 Stand der Planunterlage: Oktober 2010

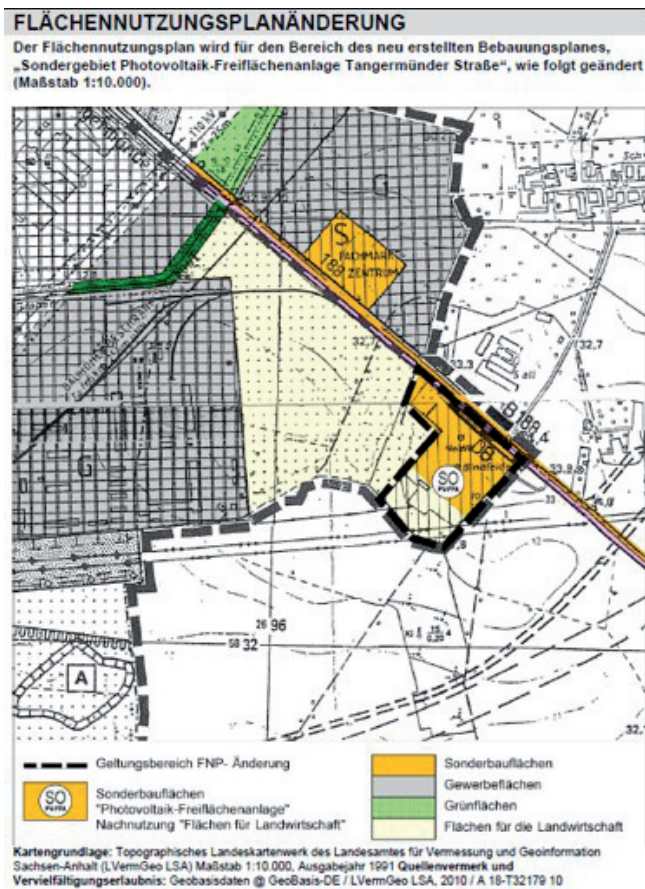
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch LVermGeo LSA, 2010, Aktenzeichen A18 T32179-10

Auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll das ehemals gewerblich genutzte Grundstück durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage neu genutzt werden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden in der Abwägung geprüft. Zur Beteiligung aufgerufene Bürger haben keine Stellungnahme abgegeben.

Zu b)
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Tangermünder Straße (Feststellungsbeschluss) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 und § 244 BauGB beschlossen. Grundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.14).

Der Landkreis Stendal hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Tangermünder Straße am 19. Juli 2012 genehmigt.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, damit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage - Tangermünder Straße“, der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird, dem Entwicklungsgebot entsprechend, verwirklicht werden kann.
Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungs-

planes wurden in der Abwägung geprüft. Zur Beteiligung aufgerufene Bürger haben keine Stellungnahme abgegeben.

Zu a und b)
Ortsüblich bekanntgemacht werden der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27/11 „Solarpark Staats“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und der Beschluss sowie die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Tangermünder Straße gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1.
auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung eine zulässigen Nutzung) eingetreten sind.
Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2.
auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a)
die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a und § 22 Abs. 9 Satz 2 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gefehlt hat;

b)
die Vorschriften über die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründungen hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

c)
ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3.
auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich

a)
eine beachtliche Verletzung der in 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

b)
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

c)
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage - Tangermünder Straße“ als Satzung in Kraft und wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Tangermünder Straße rechtswirksam.

Stendal, 02.01.2013

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31